



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.42 RRB 1928/2201**  
Titel               **Weinbau.**  
Datum             15.11.1928  
P.                 859–861

[p. 859] In Sachen des U. Pfrunder-Billeter, Rebgärtner, in Stäfa, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrates Meilen, betreffend Anpflanzung von Direktträgerreben,

hat sich ergeben:

- A. In den Gemeinden Meilen, Herrliberg, Erlenbach und Hombrechtikon wurde durch Rebbesitzerversammlungen die Anpflanzung von Direktträgerreben im freien Rebberg verboten. Die Beschlüsse wurden gefaßt von der Versammlung in Meilen am 27. April 1928 und publiziert am 8. Mai 1928, von der Versammlung in Herrliberg am 29. April 1928 und publiziert am 11. Mai 1928, von der Versammlung in Erlenbach am 16. Mai 1928 und publiziert am 23. Mai 1928, von der Versammlung in Hombrechtikon am 19. Mai 1928 und publiziert am 22. Mai 1928.
- B. Gegen diese Beschlüsse rekurrierte Pfründer mit Eingaben vom 15. Mai und 30. Mai 1928 an den Bezirksrat Meilen. Diese Behörde wies den Rekurs wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten mit Beschluß vom 29. Juni 1928, versandt am 5. Juli 1928, ab. Pfründer habe das Stimmrecht als Rebbesitzer in keiner der vier Gemeinden und er könne sich auch nicht auf ein rechtliches Interesse berufen, da sein Interesse nur ein materielles sei. Der Bezirksrat führte dann in seinem Entscheide weiter aus, daß er auch dann zur Abweisung des Rekurses gelangt wäre, wenn er ihn materiell behandelt hätte. Die gesetzliche Grundlage für die Beschlüsse der Rebbesitzerversammlungen sei in den §§ 154 - 160 des Landwirtschaftsgesetzes enthalten. Auch der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sei nicht verletzt, da der Rekurrent seine Ware ja anderswo absetzen könne. Die Verbote seien ergangen aus Sorge für die Erhaltung der guten Qualität der Weine des rechten Zürichseeufers. Die Auffassung sei allgemein, daß der gute Ruf dieser Weine durch die bis jetzt bekannten Direktträgersorten gefährdet wäre.
- C. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Pfründer am 13. Juli 1928 an den Regierungsrat. Die Verbote seien ein Verstoß gegen die durch die Bundesverfassung garantierte Handels- und Gewerbefreiheit. Es bestehe weder eine gesetzliche noch eine moralische Grundlage für solche Verbote. Der Rekurrent erhalte jeweilen von der Volkswirtschaftsdirektion Einfuhrbewilligung für Direktträger und könne deshalb verlangen, daß ihm auch der ungehinderte Verkauf im Kanton Zürich gestattet werde. Der Rekurrent sei in der Lage, Direktträger zu liefern, welche gute Trauben und guten Wein geben, die gesund bleiben, ohne gespritzt und geschwefelt zu werden. Der Rekurseingabe waren einige (Zeugnisse und Zeitungsausschnitte beigegeben).
- D. Der Bezirksrat Meilen beantragte in seiner Vernehmlassung vom 25. Juli 1928 unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Entscheides die Abweisung des Rekurses.



E. Die Volkswirtschaftsdirektion, welcher der Rekurs zum Antrag überwiesen wurde, ersuchte am 7. August 1928 die eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gar- // [p. 860] tenbau, in Wädenswil, um ein Gutachten, hauptsächlich über folgende Fragen:

1. Liefern die Direktträger Pfrunder's unter unsern normalen klimatischen Verhältnissen gute Tafeltrauben?
2. Liefern die Direktträger Pfrunder's unter unsern normalen klimatischen Verhältnissen guten Wein?
3. Ist es richtig, daß diese Reben gesund bleiben, ohne daß sie gespritzt und geschwefelt werden müssen?

Das Gutachten, welches am 1. November 1928 erstattet wurde, lautet wie folgt:

«Als Beilage zu unserm heutigen Schreiben, betreffend den Anbau von Ertragshybriden, erhalten Sie eine Arbeit, welche das Problem für sich behandelt und als Ergänzung zu der Antwort auf die drei uns gestellten Fragen gedacht ist. Die in der Beilage berücksichtigte Literatur bildet nur einen kleinen Teil derjenigen, welche über dieses Problem geschrieben wurde. Eine Vermehrung derselben würde die Sachlage kaum ändern. Auf die drei Fragen selbst können wir Ihnen eine direkte Antwort nicht geben, weil es uns und den Beamten unserer Anstalt selbstverständlich nicht möglich ist, die Anlagen Pfrunder's so eingehend unter Kontrolle zu halten, wie dies eine exakte Beantwortung erfordern würde. Überdies ist zum Teil nicht bekannt, welche Sorten Pfrunder zurzeit führt, und schließlich sind die Anlagen des Genannten teilweise zu jung und zu wenig umfangreich, als daß sachlich genügend fundierte Schlüsse, auch vom Eigentümer selbst, gezogen werden könnten, wenigstens für einen Teil der Sorten. Wir sind uns an der Anstalt der Bedeutung des angeschnittenen Problems durchaus bewußt. Die seit Jahren laufenden Versuche dürften dies bestätigen. Die eigenen Erfahrungen und diejenigen, welche in Nachbarländern mit den Ertragshybriden bis heute gemacht wurden, zeigen, daß das Ziel noch nicht erreicht ist. Wir sind nicht dabei stehen geblieben, neue Ertragshybriden und deren Weine zu prüfen, sondern dazu übergegangen, selbst neue Sorten zu züchten, unter Berücksichtigung eines Ausgangsmateriales, das für unsere Gebiete am meisten verspricht. Wir hoffen ferner, durch Erforschung der vererbungswissenschaftlichen Grundlagen die Rebenzüchtung wesentlich zu fördern. Selbstverständlich werden die begonnenen Versuche fortgeführt. Die intensive Arbeit, die an allen in Frage kommenden Instituten und von Privaten geleistet wird, zeigt, daß wir noch nicht besitzen, was wir haben sollten.

Unter Berücksichtigung dessen, was oben und in der Beilage geschrieben wurde, und gestützt auf die Tatsache, daß Pfrunder selbst keine Reben züchtet, sondern mit ausländischen Zuchtprodukten handelt, und solche zum Teil zu Prüfungszwecken, aber in ungenügendem Umfange anbaut und nicht genügend lange beobachtet, glauben wir die von Ihnen gestellten 2 Fragen:

1. Liefern die Direktträger Pfrunder's unter unsern normalen klimatischen Verhältnissen gute Tafeltrauben?
2. Liefern die Direktträger Pfrunder's unter unsern normalen klimatischen Verhältnissen guten Wein?



mit Nein beantworten zu können, indem uns keine Rebe bekannt ist, welche den in Frage kommenden Anforderungen entspricht.

Auf Frage 3:

3. Ist es richtig, daß diese Reben gesund bleiben, ohne daß sie gespritzt und geschwefelt werden müssen?

können wir antworten, daß Pfründer, wie unsere Anstalt und andere Interessenten, Reben besitzt, die nicht oder in der Regel nicht, oder weniger oft wie unsere europäischen Sorten behandelt werden müssen, daß aber diese Ertragshybriden in anderer Richtung - den Erfahrungen gemäß - versagen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Beschlüsse der Rebbesitzerversammlungen der Gemeinden Meilen, Herrliberg, Erlenbach und Hombrechtikon sind Maßnahmen zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Sinne von § 154 des Landwirtschaftsgesetzes. Nach § 159 des gleichen Gesetzes finden auf das Rekursrecht die Vorschriften des Gemeindegesetzes analoge Anwendung. Nach § 151 des Gemeindegesetzes sind zum Rekurs legitimiert die Stimmberechtigten und diejenigen Personen, welche ein rechtliches Interesse an den Beschlüssen haben. Nun ist Pfründer allerdings in keiner der vier Rebbesitzerversammlungen stimmberechtigt, wohl aber hat er, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, ein rechtliches Interesse an den in Frage stehenden Beschlüssen. Auch vermögensrechtliche Interessen - und solche versteht der Bezirksrat Meilen doch wohl unter «materiellen» Interessen - sind rechtliche Interessen. Ja es darf wohl gesagt werden, daß weitaus die meisten rechtlichen Interessen gerade vermögensrechtlicher Natur sind. Pfründer ist also zum Rekurs legitimiert.

2. § 151 des Gemeindegesetzes bestimmt, daß Beschlüsse der Gemeinde (oder einer Grundeigentümerversammlung) angefochten werden können, erstens, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zweitens, wenn sie offenbar über die Zwecke der Grundeigentümerversammlung hinausgehen, oder, wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Es ist also zuerst zu prüfen, ob die von Pfründer angefochtenen Beschlüsse, wie er das behauptet, gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Die angefochtenen Verbote gehen nicht von Behörden aus, sondern von Grundeigentümerversammlungen. Eine gesetzliche Grundlage für ein behördliches Verbot des Anbaues von Direktträgern fehlt; dagegen haben es die Grundeigentümer in der Hand, die Anpflanzung auf einzelne Sorten zu beschränken oder ganz zu verbieten. § 154 des Landwirtschaftsgesetzes gibt der Grundeigentümerversammlung das Recht, weitergehende (das heißt über die Schädlingsbekämpfung hinausgehende) Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des landwirtschaftlichen Grundeigentums und seiner Erzeugnisse zu beschließen. Das Verbot der Anpflanzung von Direktträgern im Rebberg ist eine typische Maßnahme zum Schutze des Weines, der doch ohne Zweifel ein landwirtschaftliches Erzeugnis darstellt.

Die Behauptung Pfründer's, daß der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit durch die Verbote verletzt werde, läuft darauf hinaus, daß die genannten Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes bundesverfassungswidrig seien. Über diese Behauptung hätte das Bundesgericht zu entscheiden. Der Regierungsrat ist an die Bestimmungen der kantonalen Gesetze gebunden. Immerhin mag gesagt werden,



daß nach Ansicht des Regierungsrates die erwähnten Bestimmungen des zürcherischen Landwirtschaftsgesetzes den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzen. Die sogenannten Freiheitsrechte werden durch die Bundesverfassung dem einzelnen gewährt zum Schutze seiner Rechtssphäre gegen Übergriffe der Staatsgewalt. Artikel 31 der Bundesverfassung regelt also nur das Verhältnis des einzelnen zum Staat, nicht dasjenige von Privatpersonen unter sich. Es liegt keine Verletzung des Artikels 31 der Bundesverfassung vor, wenn ein Kreis von Privatpersonen sich gegenseitig verpflichtet, eine bestimmte Ware nicht zu kaufen. Der Staat hat nur insofern auf die Beschlüsse der Grundeigentümer eingewirkt, als er für den Fall eines Direktträgerverbotes höhere Subventionen für die Wiederbepflanzung der Weinberge in Aussicht stellte. Man wird dem Staat das Recht nicht absprechen wollen, solche Subventionen abzustufen und dort höhere Subventionen auszurichten, wo die Wiederbepflanzung in zweckmäßigerer Weise erfolgt als andernorts. Nach dem heutigen Stande von Wissenschaft und Technik ist die Anpflanzung von veredelten Reben in unsern Weinbaugebieten, namentlich auch am rechten Zürichseeufer, zweckmäßiger, als die Anpflanzung von Direktträgern. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus dem von der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil erstatteten Gutachten.

3. Weiter ist zu untersuchen, ob die angefochtenen Beschlüsse über die Zwecke der Grundeigentümersammlung hinausgehen oder ob sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen. Die erste Voraussetzung für eine Guttheißung des Rekurses trifft nicht zu. Es ist gerade der Zweck einer Rebbesitzerversammlung, Maßnahmen zu treffen, welche auf eine möglichst einheitliche Bepflanzung der Weinberge, auf die Erhaltung des guten Rufes der Weine der Gegend und damit auf eine möglichst vorteilhafte Verwertung der Produkte des Weinbaues hinzielen.

Die angefochtenen Beschlüsse verletzen aber auch nicht in ungebührlicher Weise Rücksichten der Billigkeit. Man wird es den Weinbauern nicht verargen dürfen, wenn sie in erster Linie ihre eigenen Interessen wahren und nicht diejenigen eines Direktträgerhändlers. Die wirtschaftliche Existenz des Rekurrenten wird übrigens durch die Beschlüsse der Rebbesitzerversammlungen von vier Weinbaugemeinden nicht stark beeinflußt. Für ihn handelt es sich in der Hauptsache nur // [p. 861] darum, andere Absatzgebiete zu suchen für die Ware, die er nicht mehr in die vier Gemeinden liefern kann. Das ist, vom Standpunkte unseres Weinbaues aus gesehen, keine ungebührliche Zumutung.

4. Aus dem Gutachten der eidgenössischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil geht hervor, daß für die zürcherischen Weinbaugebiete im allgemeinen und für das rechte Zürichseeufer im besondern heute noch keine Direktträgersorten bekannt sind, welche guten Wein und gute Trauben liefern. Es ist möglich, daß solche Sorten einmal gezüchtet werden können. Gelingt dies, so werden die Rebbesitzerversammlungen von selbst in ihrem eigenen Interesse auf die gefaßten Beschlüsse zurückkommen. Unter den heutigen Verhältnissen sind die Bestrebungen unserer Weinbauern zu schützen, welche sich gegen die unvorsichtige Empfehlung der Direktträger und den unüberlegten Anbau derselben richten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.



II. Der Rekurrent hat eine Staatsgebühr von Fr. 50, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

III. Mitteilung an U. Pfrunder-Billeter, Rebgärtner, Stäfa, unter Rücksendung von 6 Aktenstücken, an die Landwirtschaftskommissionen der Gemeinden Meilen, Herrliberg, Erlenbach und Hombrechtikon, zu Händen der dortigen Rebbesitzerversammlungen, an den Bezirksrat Meilen unter Zustellung der erstinstanzlichen Akten, an die eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil, und an die Volkswirtschaftsdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]*